

**Monatsbericht über die
Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber**

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Rücksendung
bitte bis
20. des Folgemonats

066N

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg - Referat 44
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0711 641-Durchwahl
Frau Schurmann -2989

Telefax: 0711 641 -134400

E-Mail: energie@stala.bwl.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 1 der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** auf Seite 2 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

online Ihre Daten können Sie auch online unter <https://idev.statistik-bw.de> melden.

_____ Kennung

_____ Passwort

In diesem Fragebogen ist die elektrische Energie anzugeben, die **physikalisch** in das eigene Netz eingespeist bzw. daraus entnommen wird. Das Netz beinhaltet die Gesamtheit der untereinander verbundenen Anlagenteile zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie.

_____ Berichtsmonat

_____ Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Bezug von Elektrizität im Berichtsmonat

MWh

Bezug von unternehmenseigenen Stromerzeugungsanlagen und anderen EVU im Inland (einschließlich Durchleitungen)	1	2	01	_____
darunter: aus erneuerbaren Energien		3	02	_____
Bezug von sonstigen Marktteilnehmern im Inland		4	03	_____
darunter: aus erneuerbaren Energien		3	04	_____
Bezug aus dem Ausland = (06 bis 09)		5	05	_____
(Bitte Länder eintragen.) _____			06	_____
_____			07	_____
_____			08	_____
_____			09	_____
Strombezug insgesamt = (01 + 03 + 05)			10	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 44 - Energie
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Berichtsmonat

Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

B Abgabe von Elektrizität im Berichtsmonat

MWh

Abgabe an alle Marktteilnehmer im Inland (einschließlich Durchleitungen) **2 6** 11 _____

darunter: an Letztverbraucher **7** 13 _____

Abgabe an das Ausland = (15 bis 18) **5** 14 _____

*(Bitte Länder
eintragen.)*

_____ 15 _____

_____ 16 _____

_____ 17 _____

_____ 18 _____

Stromabgabe insgesamt = (11 + 14) 20 _____

MWh

C Netzverluste im Berichtsmonat **8** 21 _____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei Unternehmen der Elektrizitätsversorgung bei höchstens 1000 Betreibern durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU). EVU sind gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln. Die Erhebung liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 1, Buchstaben a bis b EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind auskunftspflichtig die Leitungen von Unternehmen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben bzw. sich der Anlagen zur Verteilung bedienen. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmensnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 EVU** sind gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern (dazu zählen auch Unternehmen/Betriebe zur thermischen Verwertung von Abfällen), ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln. Vertikal integrierte Unternehmen behandeln eigene Kraftwerke als fremde Anlagen.
- 2 Durchleitung** ist die Einspeisung von elektrischer Energie an einer oder mehreren Übergabestellen und eine damit verbundene Entnahme an einer oder mehreren Übergabestellen des eigenen Netzes. Hierbei sind weder Lieferant noch Empfänger mit dem Netzbetreiber identisch.
- 3 Erneuerbare Energien** sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.
- 4 Bezug von Strom-Eigenanlagen** der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie Einspeisung von Anlagen sonstiger Betreiber.
- 5 Der Bezug** vom bzw. die **Abgabe** an das **Ausland** ist die direkte Einspeisung bzw. Entnahme elektrischer Energie von Netzbetreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.
- 6 Marktteilnehmer** sind hier Erzeuger, Netzbetreiber sowie Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder Letztverbraucher von elektrischer Energie (**nicht** jedoch Makler, die als Vermittler zwischen den Genannten im Markt für elektrische Energie auftreten).
- 7 Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die elektrische Energie nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keine Dritten mit elektrischer Energie beliefern. Zur Stromabgabe an Letztverbraucher zählt auch der Betriebsverbrauch des EVU (nicht jedoch der Kraftwerks-Eigenverbrauch).
- 8 Verluste** im Übertragungs- und Verteilungsnetz sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit. Die Zeitspanne ist in dieser Erhebung der Berichtsmonat.